



Satzung des Hellersdorfer Fußballclub Berlin e.V.

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
- §3 Mitgliedschaft**
- §4 Ehrenmitgliedschaft**
- §5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- §6 Rechte und Pflichten**
- §7 Organe**
- §8 Die Mitgliederversammlung**
- §9 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- §10 Der Vorstand**
- §11 Kassenprüfer**
- §12 Auflösung**
- §13 Datenschutz**
- §14 Inkrafttreten**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.12.2002 gegründete Verein führt den Namen Hellersdorfer Fußballclub Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, vordergründig im Berliner Fußballverband, an. Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an sowie die des Deutschen Fußballbundes und des Nordostdeutschen Fußballverbandes.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und es endet mit Ablauf des 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies verwirklicht er durch Ausübung des Sports, insbesondere durch die Förderung und Durchführung der Sportart Fußball.
2. Die Organe des Vereins gemäß §7 können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit treffen der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.



3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Vereinszweck bezüglich des Wettkampfsports wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs
 - c) den Aufbau einer umfassenden Trainings- und Übungsgestaltung
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft, für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§4 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
2. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident oder Vorstandsvorsitzende zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes mit Beratungstätigkeiten teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident entsteht mit Ernennung im Sinne von §4 (1) oder §4 (2) und ist unbefristet.
4. Wurde ein Mitglied, ohne das es in der Satzung vorher festgehalten wurde, zum Ehrenmitglied ernannt, ist deren Verleihung eine bloße Ehrung ohne



mitgliedschaftlichen Bezug. Die Mitgliederversammlung ist frei einen solchen Titel zu verleihen, auch wenn dazu keine Satzungsvorgabe bestand. Das Ehrenmitglied ist dann im vereinsrechtlichen Sinne kein Mitglied – wenn es die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich erwirbt oder bereits hat. Aus dieser Ehrenmitgliedschaft ergeben sich dann keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Der Geehrte hat kein Stimmrecht und auch kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Er könnte allenfalls wie andere Dritte zur Teilnahme zugelassen werden, wenn die Satzung dies nicht ausschließt. Das obliegt dann aber einem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins aus dem Register
 4. Der Austritt muss schriftlich in Briefform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand gemäßregelt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) grobunsportlichen Verhaltens
 - e) unehrenhafter Handlungen.
- Maßregelungen sind:
- a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahm am Sportbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.



§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen gemäß Beitragsordnung für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Vereinsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassungen über Anträge
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Aushang auf der Sportanlage im Schaukasten und unter Angabe des Schwerpunktthemas. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ist die konkrete Tagesordnung mitzuteilen. Allgemeine Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle



anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Treten mehrere Kandidaten zur Wahl an und es ergibt sich eine Stimmgleichheit, so entscheidet eine Stichwahl. Ändert sich an der Stimmgleichheit nichts, so zählt die Stimme der / des Vorstandsvorsitzenden doppelt.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Stimmenabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist mit Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
10. Anträge müssen mindestens drei Wochen (bei ordentlichen Mitgliederversammlungen) bzw. eine Woche (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.
11. Einsprüche gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören, besitzen Stimm- und Wahlrecht, was nur persönlich wahrgenommen werden kann. Mitglieder welche weniger als 6 Monate Mitglied im Verein sind besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht für Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann nur durch einen Erziehungsberechtigten als Vertretung wahrgenommen werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.



4. Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen.
5. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit mehr als 2 Monatsbeiträge im Rückstand sind, dürfen Ihr aktives und passives Wahlrecht nicht ausüben.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - b) dem Vorstandsmitglied für Sport
 - c) dem Vorstandsmitglied für Mitglieder und Vereinsentwicklung
 - d) dem Vorstandsmitglied für PR / Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Schriftführer
 - f) bis zu 4 Beisitzer
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die konkrete Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft tritt.
4. Der Jugendleiter, sportliche Leiter und Zeugwart werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der sportliche Leiter und der Jugendleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Vorstandsmitglieder können nur einzeln zurücktreten. Hierzu bedarf es der Schriftform, Anträge zum Rücktritt sind an den Vorstand zu richten. Kollektivrücktritte sind nicht zulässig. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet. Dessen Amtszeit ist in jedem Fall auf die rechtliche Amtszeit des Vorstands beschränkt, sie endet zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
6. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.
7. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn



Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einer Saison zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, dies gilt auch für eine Fusion.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in Printmedien, sowie anderen üblichen Social Media Kanälen insbesondere Facebook und Twitter, und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung



von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.



§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.12.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert und beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Vereinsantrag und Unterschrift erkennen Spieler/innen die Satzung und Beitragsordnung des Vereins an.

„Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.“

Adrian Goetz
Versammlungsleiter

David Leegel
Protokollführer